

RWT *kompakt*



Entwurf zur Vereinfachung der
Nachhaltigkeitsberichtspflichten
(„erstes Omnibus-Paket“) veröffentlicht

Topthema auf Seite 3

Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:
www.rwt-gruppe.de

Seite 3

Entwurf zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichts-
pflichten („erstes Omnibus-Paket“) veröffentlicht

Seite 4

Für Hausgeldzahlungen in die Erhaltungsrücklage ist
kein Steuerabzug möglich

Seite 4

E-Bilanz: Klarstellung durch Bundesfinanzministerium
zu unverdichteten Kontennachweisen

Seite 4

Wechsel der Gewinnermittlungsart: Aktuelle
Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Seite 5

Die „Digitalisierungsprämie Plus“: Das passende
Förderinstrument für die E-Rechnung

Seite 5

Anschaffungsnahe Herstellungskosten beim
Immobilienkauf mit Renovierungsbedarf vermeiden

Seite 6

Verteilung von Leasingsonderzahlungen bei
Reisekosten: Rechtsprechung geändert

Seite 6

Fahrtenbuch eines Berufsheimnisträgers: Welche
Anforderungen sind zu erfüllen?

Seite 6

Bundeszentralamt für Steuern: Warnung vor
Betrugsversuchen

Seite 7

RWT zählt auch 2025 zu den besten Steuerberatern und
Wirtschaftsprüfern



Entwurf zur Vereinfachung der Nachhaltigkeitsberichts- pflichten („erstes Omnibus-Paket“) veröffentlicht

Die EU-Kommission hat am 26. Februar 2025 ihre Vorschläge zur Vereinfachung im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Diese umfassen unter anderem Änderungen in Hinblick auf die Berichterstattung nach der CSRD, gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung und der Sorgfaltspflichten von Unternehmen nach der CSDDD. Bereits im November 2024 kündigte die EU-Kommission die Absicht an, den Umfang der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Zuge des Omnibus-Verfahrens deutlich zu reduzieren und dadurch die Unternehmen bürokratisch zu entlasten.

Folgende Änderungen sieht das Omnibus-Paket für die Berichterstattungspflicht nach der CSRD vor:

Einschränkung des Anwendungsbereichs

Gemäß dem Vorschlag sollen künftig nur noch Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und entweder einem Nettojahresumsatz von mindestens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von mindestens 25 Mio. Euro (unabhängig davon, ob es sich um kapitalmarkt-orientierte Unternehmen handelt oder nicht) unter die Berichtspflicht fallen. Für Unternehmen unterhalb der Schwellenwerte würde entsprechend die Berichtspflicht zukünftig entfallen.

Zeitliche Verschiebung der Berichtspflicht

Das Inkrafttreten der Berichtspflicht für unter anderem große Unternehmen, die noch nicht mit der Umsetzung der CSRD begonnen haben, soll um zwei Jahre verschoben werden. Unternehmen, die nach der bisherigen Rechtslage in 2025 erstmalig berichtspflichtig wären, müssten nun erst in 2028 für das Geschäftsjahr 2027 Bericht erstatten.

Begrenzung für Informationen aus der Wertschöpfungskette

Unternehmen, die selbst nicht (mehr) unter die Berichtspflicht der CSRD fallen, können zukünftig freiwillig verkürzt Bericht erstatten. Hierzu soll der von der EFRAG entwickelte Standard für KMU (sogenannte „VSME“) per delegiertem Rechtsakt durch die EU-Kommission beschlossen werden. Informationen, die Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der CSRD fallen, von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette mit bis zu 1.000 Beschäftigten verlangen können, sollen auf diesen Standard begrenzt werden. Somit sollen KMU und kleine Midcap-Unternehmen vor übermäßigen Anforderungen von Nachhaltigkeitsinformationen durch Banken oder berichtspflichtigen Unternehmen in der Wertschöpfungskette geschützt werden.

Überarbeitung der ESRS

Die ESRS sollen überarbeitet werden, um die Anzahl der Datenpunkte deutlich zu reduzieren, Unklarheiten zu regeln und die Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften zu verbessern

Änderungen bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte

Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit begrenzter Sicherheit soll erhalten bleiben. Auf eine spätere Einführung einer Pflicht zur Prüfung mit hinreichender Sicherheit soll verzichtet werden.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Für Hausgeldzahlungen in die Erhaltungsrücklage ist kein Steuerabzug möglich

Leistungen eines Wohnungseigentümers in die Erhaltungsrücklage einer Wohnungseigentümergeinschaft (zum Beispiel im Rahmen der monatlichen Hausgeldzahlungen) sind steuerlich im Zeitpunkt der Einzahlung noch nicht abziehbar.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

E-Bilanz: Klarstellung durch Bundesfinanzministerium zu unverdichteten Kontennachweisen

Nach § 5b des Einkommensteuergesetzes sind die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln (kurz E-Bilanz). Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde der Umfang ausgedehnt.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Wechsel der Gewinnermittlungsart: Aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs

In einem Streitfall ging es um die Zulässigkeit des Wechsels der Gewinnermittlungsart. Dabei entschied der Bundesfinanzhof, dass der Steuerpflichtige im Streitjahr die Voraussetzungen für eine Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung nicht mehr erfüllte.

Ausführliche Online-Version:

Klicken Sie [hier](#)

Die „Digitalisierungsprämie Plus“: Das passende Förderinstrument für die E-Rechnung

Seit dem 1. Januar 2025 ist der Empfang elektronischer Rechnungen (E-Rechnung) im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen (B2B) in Deutschland verpflichtend. Dieser Digitalisierungsprozess bedeutet für Unternehmen zunächst einen gewissen Aufwand, gleichzeitig aber auch eine große Chance für effizientere Prozesse und innovative Geschäftsmodelle.

Mit der „Digitalisierungsprämie Plus“ fördert die L-Bank in Baden-Württemberg (ähnliche Förderprogramme gibt es auch in anderen Bundesländern) kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Einführung der E-Rechnung, aber auch bei:

- Digitalisierung von Produktion, Prozessen, Produkten und Dienstleistungen
- Umsetzung von Strategien und Konzepten zur Digitalisierung (zum Beispiel Cloudtechnologien, Digitale Vertriebskanäle, ITK-Sicherheit, KI-Anwendungen)
- Kosten für Hard- und Software und damit verbundene Dienstleistungen, Lizenzen und Schulungen

Die Unternehmen können zwischen zwei Programmvarianten wählen:

- Zuschussvariante (direkter Zuschuss – max. 3.000 Euro)
- Darlehensvariante (zinsverbilligtes Darlehen mit Tilgungszuschuss)

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Anschaffungsnahe Herstellungskosten beim Immobilienkauf mit Renovierungsbedarf vermeiden

Im Falle einer Instandsetzung oder Modernisierung einer Mietimmobilie sind die Aufwendungen grundsätzlich im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abzugsfähig. Dabei ist jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu beachten. Werden die Maßnahmen innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt und übersteigen die Aufwendungen ohne Umsatzsteuer 15 % der auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten, handelt es sich um anschaffungsnahe Herstellungskosten. Die Folge: Die Aufwendungen können nur über die langjährige Gebäudeabschreibung als Werbungskosten abgezogen werden. Um dies zu vermeiden, kommt es insbesondere auf die richtige Anwendung des Dreijahreszeitraums an.

Beginn des Dreijahreszeitraums

Der Dreijahreszeitraum klingt überschaubar, doch die Tücken stecken im Detail. Denn wann genau beginnt der

Zeitraum und wann endet er?

Es wird oft davon ausgegangen, dass der Zeitraum mit dem Abschluss des Kaufvertrages über den Erwerb der Immobilie beginnt. Dies ist jedoch ein Irrtum. Die Dreijahresfrist beginnt erst, wenn das wirtschaftliche Eigentum übergegangen ist. Maßgeblich ist daher der Zeitpunkt des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten.

Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen, sind nicht einzubeziehen. Darüber hinaus ist die Grenze nur innerhalb von drei Jahren nach dem Erwerb der Immobilie zu prüfen. Wird eine Immobilie aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen überführt, beginnt keine neue Dreijahresfrist, wie der Bundesfinanzhof 2022 entschieden hat.

...

Zur ausführlichen Online-Version:

[Klicken Sie hier](#)

Verteilung von Leasingsonderzahlungen bei Reisekosten: Rechtsprechung geändert

Zur Ermittlung der tatsächlichen Kosten für sonstige berufliche Fahrten nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a S. 1 des Einkommensteuergesetzes ist eine Leasingsonderzahlung den einzelnen Veranlagungszeiträumen während der Laufzeit des Leasingvertrags zuzuordnen.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

Fahrtenbuch eines Berufsheimnisträgers: Welche Anforderungen sind zu erfüllen?

Berufsheimnisträger können in ihrem Fahrtenbuch Schwärzungen vornehmen, soweit diese Schwärzungen erforderlich sind, um die Identitäten von Mandanten zu schützen. Diese Berechtigung ändert aber nichts an der grundsätzlichen Beweislastverteilung.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

Bundeszentralamt für Steuern: Warnung vor Betrugsversuchen

Aktuell sind betrügerische E-Mails im Umlauf, die vorgeben, vom Bundeszentralamt für Steuern zu stammen. Die Empfänger werden darüber informiert, dass ihnen angeblich ein Bescheid zugesandt wurde.

Ausführliche Online-Version:
Klicken Sie [hier](#)

RWT zählt auch 2025 zu den besten Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern

Das Handelsblatt hat die RWT in seiner aktuellen Studie „Beste Steuerberater 2025“ und „Beste Wirtschaftsprüfer 2025“ erneut als eine der führenden Kanzleien ausgezeichnet. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden in der Handelsblattausgabe vom 19. März 2025 veröffentlicht.

Besonders hervorgehoben wurde die RWT für ihre Expertise in den Bereichen Unternehmensnachfolge sowie Rechnungslegung und Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen.

Die Studie basiert auf einer umfangreichen Online-Befragung, an der sich mehrere tausend Kanzleien beteiligten. Die teilnehmenden Steuerberater und Wirtschaftsprüfer beantworteten dabei Fachfragen zu verschiedenen Spezialgebieten und Branchen. 588 Steuerberatungskanzleien und 133 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wurden schließlich in die Bestenliste aufgenommen.

Folgen Sie uns



[linkedin.com/
company/rwt-gruppe](https://linkedin.com/company/rwt-gruppe)



[xing.com/
pages/rwt](https://xing.com/pages/rwt)



[@rwt.de](https://www.instagram.com/rwt.de)



[@RWTDe](https://www.facebook.com/RWTDe)

Steuer-Trends 2025

RWT-Webinar am 10. April 2025 · [Mehr erfahren](#)

RWT-Expertentalks: Arbeitsrecht im Unternehmensalltag

RWT-Webinar am 14. Mai 2025 · [Mehr erfahren](#)

besser beraten

Die RWT zählt zu den großen Prüfungs- und Beratungsunternehmen in Deutschland mit rund 350 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an drei Standorten im Südwesten: Reutlingen, Stuttgart und Albstadt.

Jeder Kunde profitiert von einem persönlichen Ansprechpartner und vom umfassenden Kompetenznetzwerk aller RWT-Bereiche: Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Anwaltskanzlei, Unternehmensberatung, Personalberatung und IT Consulting.

Wir sind weltweit vernetzt mit Crowe Global, einem der Top 10-Prüfungs- und Beratungsnetzwerke.

Standorte

Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51
72764 Reutlingen
+49 7121 489-0

Stuttgart

Olgastraße 86
70180 Stuttgart
+49 711 319400-00

Albstadt

Schmiechastraße 72
72458 Albstadt
+49 7431 1326-0

rwt@rwt-gruppe.de · www.rwt-gruppe.de

Herausgeber: RWT Reutlinger Wirtschaftstreuhand GmbH · Charlottenstraße 45-51 · 72764 Reutlingen

Haftungsausschluss: RWTkompakt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWTkompakt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der RWT.